HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage
Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)	
Die AGVO gilt **nicht** für: • Beihilferegelungen zur Förderung von Breitbandinfrastrukturen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von über 150 Mio. EUR nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten (nach Genehmigung des entsprechenden Evaluierungsplans, der innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung von dem Mitgliedstaat bei der Kommission angemeldet wurde, kann die AGVO weiter für eine solche Beihilferegelung gelten); • Änderungen zu den obengenannten Regelungen, die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit der AGVO und wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können; • Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren; • Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	
Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)	
• Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013); • die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*; • die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird; • Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

(Beschluss 2010/787/EU des Rates). * *Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.*	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)	
Die AGVO gilt **nicht** für Beihilferegelungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und **nicht** für Ad-hoc-Beihilfen für ein solches Unternehmen.	
Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)	
Die AGVO gilt **nicht** für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.	
Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)	
Die AGVO gilt **nicht** für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen: a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat. b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss. c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.	
Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen	
Die AGVO gilt **nicht** für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten: • Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen: 70 Mio. EUR Gesamtkosten pro Vorhaben Diese Schwellen dürfen **nicht** durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Fördervorhaben umgangen werden.	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen: • Zuschüsse und Zinszuschüsse; • Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde; • Garantien, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht; • Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden; • rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde.	
Artikel 6 – Anreizeffekt	
Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben: • Der Beihilfeempfänger muss den **Beihilfeantrag** in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Unternehmens; b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses; c) Standort des Vorhabens; d) Kosten des Vorhabens; e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder	

Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung. • **Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen:** Der Mitgliedstaat muss sich zudem vor Gewährung der Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert haben, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht: – eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder – eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder – einen signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit. **→Ausnahmen** • Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn a) die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und b) die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.	
Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten	
Berechnung der Beihilfeintensität • Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. • Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent. • In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. • Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird.	

• Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem Zinssatz zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so können die Beihilfehöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte angehoben werden. Beihilfefähige Kosten und Nachweise: • Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfehöchstintensitäten werden die **insgesamt gewährten** Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1) • Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) **Unionsmittel** mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2) • Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie **unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten** betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a) • Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für **dieselben beihilfefähigen Kosten**, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrag überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b) • Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit **De-minimis-Beihilfen** für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	
• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen	

Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1) a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet; b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet; c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR. Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt. • Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2) – 0,5-1 – 1-2 – 2-5 – 5-10 – 10-30 – 30 und mehr. • Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4) • Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6).	

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Nummern 133-139) (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert.)

Berichterstattung: Artikel 11
Monitoring: Artikel 12
Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

B. Besondere Voraussetzungen für Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen

ARTIKEL 52 BEIHILFEN FÜR BREITBANDINFRASTRUKTUREN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • **Beihilfefähige Kosten:** (Absatz 2) a. Investitionskosten für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur; b. Investitionskosten für Baumaßnahmen im Breitbandbereich; c. Investitionskosten für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung; d. Investitionskosten für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA). • Die Investition muss **in einem Gebiet getätigt werden, in dem keine Infrastruktur derselben Kategorie** (Breitbandgrundversorgung oder NGA) **vorhanden ist** und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird; dies muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation überprüft werden. (Absatz 3) • Die Beihilfen müssen auf der Grundlage eines **offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens** unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt werden. (Absatz 4) • Der Netzbetreiber muss zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden **Zugang** zu den aktiven und passiven Infrastrukturen **auf Vorleistungsebene** im Sinne des Artikels 2 Nummer 139 AGVO einschließlich einer	

physischen Entbündelung im Falle von NGA-Netzen gewähren. Dieser Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet bestehen muss. Im Falle staatlicher Beihilfen für die Finanzierung der Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze sein und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sein. (Absatz 5) • Die **Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene** müssen sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde und auf Benchmarks stützen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten des Mitgliedstaats beziehungsweise der Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde wird zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) sowie bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur konsultiert. (Absatz 6) • Für Beihilfen über 10 Mio. EUR richten die Mitgliedstaaten einen Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus ein. (Absatz 7).	